

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Brand-Erbisdorf (Große Kreisstadt)



Herausgeber: Stadt Brand-Erbisdorf

Redaktion: Stadt Brand-Erbisdorf, Fachbereich 1

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt: Der Oberbürgermeister

Ausgabe 09/2026 vom 23. September 2026

Öffentliche Bekanntmachung über die 2. Änderungssatzung der Stadt Brand-Erbisdorf zur Bekanntmachungssatzung der Stadt Brand-Erbisdorf vom 25. November 2021

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500, § 4 Abs. 1 des Sächsischen E-Government-Gesetzes (SächsEGovG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf am 25. August 2026 folgende Satzung beschlossen:

2. Änderungssatzung der Stadt Brand-Erbisdorf zur Bekanntmachungssatzung der Stadt Brand-Erbisdorf vom 25. November 2021

§ 1 Änderungen

Die Bekanntmachungssatzung der Stadt Brand-Erbisdorf vom 25.11.2021 (elektronisch bekannt gemacht Nr. 01/2022 am 28.01.2022) zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28.03.2023 (elektronisch bekannt gemacht Nr. 04/2023 am 05.04.2023) wird wie folgt geändert:

- (1) **§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung** Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:
Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt unter www.brand-erbisdorf.de/inhalte/brand-erbisdorf/_inhalt/stadt/aktuell/amtsblatt/amtsblatt.
- (2) **§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung** Absatz (2a) wird wie folgt neu gefasst:
Die öffentliche Zustellung erfolgt entsprechend Absatz (1).
- (3) **§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung** Absatz (3) wird wie folgt neu gefasst:
Zusätzlich zu Absatz (1) können die Verkündungstafeln der Stadtverwaltung:
 - Brand-Erbisdorf: Stadthaus, Albertstraße 4
 - St. Michaelis: Freiwillige Feuerwehr, Talstraße 87
 - Linda: Buswendescheife, Dorfstraße
 - Himmelsfürst: Am Frankenschacht

- Langenau: ehemalige Gemeindeverwaltung, Neue Hauptstraße 120
 - Gränitz: Bushaltestelle, Alte Poststraße
 - Oberreichenbach: Gemeindehaus, Am Dorfbach 24
- für analoge Aushänge genutzt werden.

(4) **§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung**

Absatz (4) wird aufgehoben.

(5) **§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung** Absatz (5) wird wie folgt gefasst:

Das Veröffentlichen für alle ortsüblichen Bekanntmachungen oder ortsübliche Bekanntgaben erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen. Die Aushangfrist beginnt am Folgetag der Veröffentlichung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brand-Erbisdorf, 25.08.2026

gez.
Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 (2) wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 1. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 2. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Brand-Erbisdorf, 25. August 2026

gez.
Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister

Siegel